



Gebührenverordnung

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Gegenstand der Verordnung.....	1
Art. 2 Gebührenpflicht	1
Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen	1
Art. 4 Bemessungsgrundlagen	1
Art. 5 Gebührentarif.....	2
Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung.....	2
Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	2
Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung	2
Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand.....	2
Art. 10 Kostenvorschuss.....	3
Art. 11 Mehrwertsteuer	3
Art. 12 Fälligkeit	3
Art. 13 Verzugszins	3
Art. 14 Gebührenverfügung	3
Art. 15 Mahnung und Betreibung	3
Art. 16 Verjährung.....	3
II. Die einzelnen Gebühren.....	4
A. Verwaltung allgemein	4
Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren.....	4
Art. 18 Gesuch um Informationszugang.....	4
B. Bauwesen	4
Art. 19 Grundlagen.....	4
Art. 20 Zusammensetzung der Gebühr	4
Art. 21 Grundgebühr	4
Art. 22 Publikationsgebühr.....	5
Art. 23 Bearbeitungsgebühr	5
Art. 24 Baukontrollgebühren	5
Art. 25 Projektänderungen.....	5
Art. 26 Technische Bauten, Bauteile und Anlagen.....	5
Art. 27 Vermessung, Schnurgerüst und Nachführung Vermessung	5
Art. 28 Grenzmutationen	5
Art. 29 Vorentscheide	6
Art. 30 Baupolizeiliche Massnahmen	6

Art. 31 Planungsrechtliche Aufgaben.....	6
Art. 32 Feuerungsanlagen	6
Art. 33 Feuerungskontrolle	6
Art. 34 Natur- und Heimatschutz	6
C. Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen	6
Art. 35 Gemeindebibliothek.....	6
Art. 36 Schwimmbad Neuguet	6
D. Bürgerrecht	6
Art. 37 Schweizerinnen und Schweizer	6
Art. 38 Ausländerinnen und Ausländer	7
Art. 39 Gemeinsame Bestimmungen	7
Art. 40 Zusätzliche Gebühren.....	7
E. Einwohnerkontrolle.....	7
Art. 41 Einwohnerkontrolle.....	7
F. Feuerwehrwesen.....	7
Art. 42 Feuerwehr	7
G. Finanzen und Steuern	8
Art. 43 Steuerausweise	8
H. Friedhofswesen.....	8
Art. 44 Bestattungskosten.....	8
Art. 45 Grabunterhalt und Grabpflege.....	8
I. Gemeindeammannamt	8
Art. 46 Gemeindeammannamt	8
K. Wohnen im Alter	8
Art. 47 Alterswohnungen	8
L. Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen	9
Art. 48 Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen	9
M. Lebensmittelkontrolle.....	9
Art. 49 Lebensmittelkontrolle	9
N. Polizeiwesen	9
Art. 50 Gastgewerbepatente.....	9
Art. 51 Hinausschieben der Schliessungsstunden.....	9
Art. 52 Abgaben auf gebrannte Wasser	9
Art. 53 Hunde	9
Art. 54 Waffenerwerbsscheine	9
Art. 55 Weitere polizeiliche Bewilligungen	10

O. Nutzung öffentlichen Grundes	10
Art. 56 Parkiergebühren.....	10
Art. 57 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung	10
P. Rechtspflege.....	10
Art. 58 Wiedererwägungsgesuche	10
Art. 59 Neubeurteilungen	10
Art. 60 Friedensrichter	10
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen	10
Art. 61 Übergangsbestimmung	10
Art. 62 Inkrafttreten	10

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 10 Ziffer 1 der Gemeindeordnung vom 1. September 1997, folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

²Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

²Kanzleigebühen in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

²Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

²Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

¹Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

²Kanzleigebühen in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

³Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴Der Gebührentarif wird publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 25 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 25 % erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 25 % herabgesetzt werden.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

¹Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

²Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert zwei Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

²Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

¹Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

²Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

³Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

¹Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen.

²Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

¹Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

²Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

³Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

¹Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

²Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Verjährung

¹Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

²Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

A. Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

²Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

¹Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

²Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

B. Bauwesen

Art. 19 Grundlagen

¹Die Baubehörde erhebt für die ihr im Rahmen der Durchführung der planungs-, umweltschutz-, baupolizei- und feuerpolizeirechtlichen sowie erschliessungstechnischen Verfahren entstehenden Aufwendungen kostendeckende Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren.

²Die Gebühren bemessen sich unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips aufgrund schematischer, auf Wahrscheinlichkeit und Durchschnittserfahrungen beruhender Massstäbe. Sie werden soweit möglich pauschalisiert.

³Werden die Gebühren nach Aufwand erhoben, insbesondere jene der externen Kontrollorgane, gelten die aktuellen Ansätze des KBOB (Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes).

⁴Wird für die Gebührenberechnung die Versicherungssumme beigezogen, so gilt der Basiswert der kantonalen Gebäudeversicherung (GVZ) multipliziert mit dem aktuellen GVZ-Index. Bei Anbauten ohne eigene Versicherungsnummer gilt die auf der Schätzungsanzeige ausgewiesene bauliche Wertvermehrung als Bezugsgrösse.

⁵Die Gebühren sind unabhängig vom Ausgang des die Gebührenpflicht auslösenden Verwaltungsverfahrens geschuldet.

⁶Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes werden vom Gemeinderat erlassen.

Art. 20 Zusammensetzung der Gebühr

Für die Prüfung und Beurteilung von Baugesuchen, samt den damit verbundenen Administrativkosten sowie für die ordentlichen Kontrollen wird im Allgemeinen eine pauschalisierte Gebühr erhoben, die sich wie folgt zusammensetzt:

- Grundgebühr
- Publikationsgebühr
- Bearbeitungsgebühr
- Baukontrollgebühren
- Administrativgebühr

Art. 21 Grundgebühr

Für die Entgegennahme des Baugesuches, die Registrierung, die Geschäftskontrolle (inkl. kantonalen Stellen) sowie die Archivierung wird eine Pauschalgebühr je nach Umfang des Baugesuches zwischen 50 und 600 Franken erhoben.

Art. 22 Publikationsgebühr

Für die amtliche Publikation des Bauvorhabens und die Baugespannkontrolle wird eine Pauschalgebühr erhoben.

Art. 23 Bearbeitungsgebühr

Für die Behandlung des Baugesuchs im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sowie für den Entscheid über das Vorhaben wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr erhoben. Diese ist abhängig von der Objektgebühr, allfälligen Zuschlägen sowie vom Schwierigkeitsgrad. Die Bearbeitungsgebühr wird nach folgender Formel berechnet: (Objektgebühr + Zuschläge) x Schwierigkeitsgrad

- a) Objektgebühr von 80 bis 4'000 Franken
- b) Zuschläge bei Wohnbauten, Gewerbebauten und Landwirtschaftsbauten von 10 bis 500 Franken.
- c) Bestimmung des Schwierigkeitsgrades:
Der Schwierigkeitsgrad ist von den baurechtlichen Gegebenheiten und dem mit dem Bauvorhaben individuell verbundenen Aufwand abhängig (feinere Abstufungen dazwischen sind möglich)
 - einfache Verhältnisse 0.8
 - normale Verhältnisse 1.0
 - schwierige Verhältnisse 1.2

Art. 24 Baukontrollgebühren

¹Für die ordentlichen Baukontrollen werden die Gebühren wie folgt erhoben:

- Rohbaukontrolle/Zwischenkontrolle 25 % der Bearbeitungsgebühr
- Bezugsabnahme 20 % der Bearbeitungsgebühr
- Schlussabnahme 40 % der Bearbeitungsgebühr

²Die Festlegung der erforderlichen Baukontrollen erfolgt im Rahmen des baurechtlichen Entscheids.

³Für ausserordentliche Baukontrollen und Nachkontrollen werden die Gebühren des entsprechenden Kontrollorgans der Baubehörde nach Aufwand erhoben, mindestens aber 200 Franken.

⁴Für nicht angemeldete Baukontrollen kann die Baubehörde im Einzelfalleine Umtriebsgebühr von 100 Franken erheben.

Art. 25 Projektänderungen

Für Projektänderungen wird die Objektgebühr im Sinne der unter Art. 23 genannten Objektgebühren nach Aufwand zwischen 80 und 4'000 Franken erhoben.

Art. 26 Technische Bauten, Bauteile und Anlagen

¹ Für die Beurteilung von technischen Bauten und Anlagen, insbesondere Beförderungsanlagen und Schutzzräume, sowie für die erforderlichen Abnahmen und periodischen Kontrollen, werden die Gebühren des entsprechenden Kontrollorgans der Baubehörde nach Aufwand erhoben.

² Ergeht der Entscheid nicht im Rahmen eines laufenden Baubewilligungsverfahrens, wird zusätzlich eine Grundgebühr von 80 Franken erhoben.

Art. 27 Vermessung, Schnurgerüst und Nachführung Vermessung

Die Kosten für die Kontrolle des Schnurgerüsts wie auch für das Nachführen des amtlichen Vermessungswerkes sind von der Bauherrschaft bzw. Grundeigentümer zu tragen und werden nach Aufwand erhoben.

Art. 28 Grenzmutationen

Für die baurechtliche Bewilligung von Grenzmutationen wird eine Gebühr je nach Aufwand zwischen 100 und 500 Franken erhoben.

Art. 29 Vorentscheide

Für rekursfähige Entscheide, wie Vorentscheide und allgemeine Beschlüsse, wird neben einer allfälligen Publikationsgebühr und der Administrationsgebühr eine Bearbeitungsgebühr je nach Aufwand zwischen 300 und 3'000 Franken erhoben.

Art. 30 Baupolizeiliche Massnahmen

Für die nachfolgenden baupolizeilichen Massnahmen erhebt die Baubehörde im Einzelfall Gebühren zwischen 100 und 2'000 Franken je nach Aufwand.

- Anordnung vorsorglicher Massnahmen
- Vollstreckung durch Ersatzvornahme
- Baukontrollen infolge Unregelmässigkeiten
- Ab 2. Mahnung für ausstehende Unterlagen und Nichterfüllung von Auflagen
- Feuerpolizeiliche Kontrollen ausserhalb des ordentlichen Bauverfahrens

Art. 31 Planungsrechtliche Aufgaben

Für die Begleitung, Prüfung und Bewilligung von Gestaltungsplänen, Quartierplänen sowie von privaten Erschliessungs- und Landumlegungsverfahren erhebt die Baubehörde die Gebühren nach Aufwand.

Art. 32 Feuerungsanlagen

Für die Beurteilung und Installationskontrolle von Heizungs- und Feuerungsanlagen werden pro Anlage (kumulativ) Pauschalgebühren zwischen 60 und 150 Franken erhoben.

Art. 33 Feuerungskontrolle

Die Gebühr für die Durchführung und Administration der gesetzlichen Feuerungskontrolle wird nach den Empfehlungen des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach Aufwand berechnet. Zahlungspflichtig ist die Grundeigentümerin/der Grundeigentümer.

Art. 34 Natur- und Heimatschutz

¹Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

²Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.]

C. Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 35 Gemeindebibliothek

¹Für die Benützung der Gemeindebibliotheken werden Jahresabonnemente ausgestellt, die nicht kostendeckend sind.

²Schülerinnen und Schüler (-16 Jahre) können die Bibliothek gratis nutzen.

³Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte, wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

Art. 36 Schwimmbad Neuguet

¹Für die Benützung des Schwimmbades Neuguet werden Tageseintritte, Saisonkarten und Tageskarten für Familien ausgestellt.

²Die Gebühren werden durch die Betriebskommission Zweckverband Schwimmbad Neuguet (Turbenthal, Wila, Wildberg) nach Marktpreisen festgesetzt. Sie müssen nicht kostendeckend sein.

D. Bürgerrecht

Art. 37 Schweizerinnen und Schweizer

¹Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt 250 Franken.

²Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

Art. 38 Ausländerinnen und Ausländer

¹Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung richten sich die Gebühren nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

²Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung werden die Gebühren vom Gemeinderat festgelegt. Er ist dabei an die Grundsätze der kantonalen Gesetzgebung gebunden.

Art. 39 Gemeinsame Bestimmungen

¹Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, sind alle miteinbezogenen Kinder kostenlos.

²Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

³Die Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an.

⁴Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 60 % der vollen Gebühr.

Art. 40 Zusätzliche Gebühren

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

E. Einwohnerkontrolle

Art. 41 Einwohnerkontrolle

¹Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

²Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

F. Feuerwehrwesen

Art. 42 Feuerwehr

¹In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach den geltenden Regelungen des Feuerwehrzweckverbandes Turbenthal-Wila-Wildberg.

²Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

G. Finanzen und Steuern

Art. 43 Steuerausweise

¹Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.

²Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

H. Friedhofswesen

Art. 44 Bestattungskosten

¹Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde sowie für die Heimführung in die Gemeinde innerhalb des Kantons Zürich trägt die Gemeinde. Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

²Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

³Für die Benützung des Gemeinschaftsgrabes durch Personen mit oder ohne vormals zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde legt der Gemeinderat eine einmalige kostendeckende Gebühr fest.

Art. 45 Grabunterhalt und Grabpflege

¹Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Personen mit oder ohne vormals zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand. Es können über die gesamte Ruhezeit Grabunterhaltsverträge abgeschlossen werden.

²Für die Benützung des teilweise auf dem Friedhof vorhandenen Grabstein-Fundamentes legt der Gemeinderat eine einmalige kostendeckende Gebühr fest.

³Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

I. Gemeindeammannamt

Art. 46 Gemeindeammannamt

¹Das Gemeindeammannamt erhebt Gebühren für Beglaubigungen, amtliche Befunde, Zustellungen, Sicherungsmassnahmen, amtliche Aufträge, Zwangsvollstreckungen, Versteigerungen sowie gerichtliche Verbote mit einer Obergrenze von 5'000 Franken pro Tätigkeit.

²Im Übrigen gelten für die Gebührenerhebung die Bestimmungen des Obergerichts des Kantons Zürich.

K. Wohnen im Alter

Art. 47 Alterswohnungen

¹Alterswohnungen werden zu den jeweils von der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich verfügbaren Mietzinsen vermietet, soweit sie nicht mit Mietverträgen nach OR vermietet werden.

²Zusätzliche Leistungen wie Reinigungsservice und Mahlzeiten- und Fahrdienste werden den leistungsbeziehenden Personen zu kostendeckenden/marktüblichen Preisen verrechnet.

L. Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen

Art. 48 Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen

¹Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung in den Alters- und Pflegeheimen "im Spiegel", Rikon" und "Lindehus", Turbenthal gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person vom Zweckverband Pflege und Betreuung mittleres Tösstal zu kostendeckenden Tarifen in Rechnung gestellt. Die Taxen für Unterkunft und Verpflegung bemessen sich nach den erbrachten Dienstleistungen und der vorhandenen Infrastruktur, die Betreuungstaxen nach dem Betreuungsaufwand. Sie können pauschal festgelegt werden.

²Für die Taxen für die nichtpflegerischen Spitexleistungen gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zur Hälfte des Aufwandes in Rechnung gestellt. Verrechnet wird die Hälfte der Kosten der für die Alltagsbewältigung der Leistungsbezügerinnen und -bezüger notwendigen hauswirtschaftlichen und betreuerischen Leistungen.

M. Lebensmittelkontrolle

Art. 49 Lebensmittelkontrolle

¹Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

²Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.

N. Polizeiwesen

Art. 50 Gastgewerbepatente

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen 20 und 1'000 Franken.

Art. 51 Hinausschieben der Schliessungsstunden

¹Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 500 Franken erhoben.

²Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis 1'000 Franken erhoben.

³Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 1'500 Franken erhoben werden.

Art. 52 Abgaben auf gebranntes Wasser

¹Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser eine Abgabe entrichten.

²Die Abgabe auf gebranntes Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebranntem Wasser in Litern und beträgt zwischen 200 und 8'000 Franken für vier Jahre.

Art. 53 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz eine Gebühr von 70 bis 200 Franken.

Art. 54 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 55 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

O. Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 56 Parkiergebühren

¹Für das Parkieren auf öffentlichem Grund können marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.

²Bezugsberechtigten können Jahresparkkarten gegen eine reduzierte Gebühr ausgestellt. Die Bezugsberechtigung wird im Gebührentarif näher umschrieben.

Art. 57 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung

¹Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

²Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

P. Rechtspflege

Art. 58 Wiedererwägungsgesuche

¹Wiedererwägungsgesuche werden nach Aufwand verrechnet.

²Die Gebühr beträgt maximal 750 Franken.

Art. 59 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel 300 bis 700 Franken.

Art. 60 Friedensrichter

Die Friedensrichterin/der Friedensrichter erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 61 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 62 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.

Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates insbesondere die Gebührenverordnung vom 30. Januar 2006 werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017 verabschiedet.

Namens der Gemeindeversammlung Wila

Der Präsident:

Der Schreiber:

sig. HP. Meier

sig. B. Zinniker

Mit Beschluss vom 8. November 2018 (GRB 2016/2018) hat der Gemeinderat die von der Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2018 verabschiedete Gebührenverordnung rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.